

Satzung der Stadt Mainz über das besondere
Vorkaufsrecht der Stadt Mainz im Gebiet: "Westlich
der Peter-Hofmann-Straße" vom 02. Januar 1991

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung
am
07.11.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung
für
Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zu-
letzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988
(GVBl. S. 135), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2
des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253)
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Ent-
wicklung im Stadtteil Ebersheim im Bereich des Be-
bauungsplanentwurfes "Westlich der Peter-Hofmann-
Straße (E 49)" steht der Stadt Mainz innerhalb des
durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt
sich auf das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs
"Westlich der Peter-Hofmann-Straße (E 49))"
nach dem Planungsstand vom 07.11.1990, mit
Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan
besteht. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist
in der Übersichtskarte vom 27.08.1990 im
Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte
ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nach-
stehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Ebersheim,
Flur 13
Nr. 14 teilweise und 163/8 teilweise.

Für die Angaben der Flur und Flurstücke gilt
der Stand vom 27.08.1990; die Flurstücke liegen
in der Gemarkung Ebersheim.

§ 3

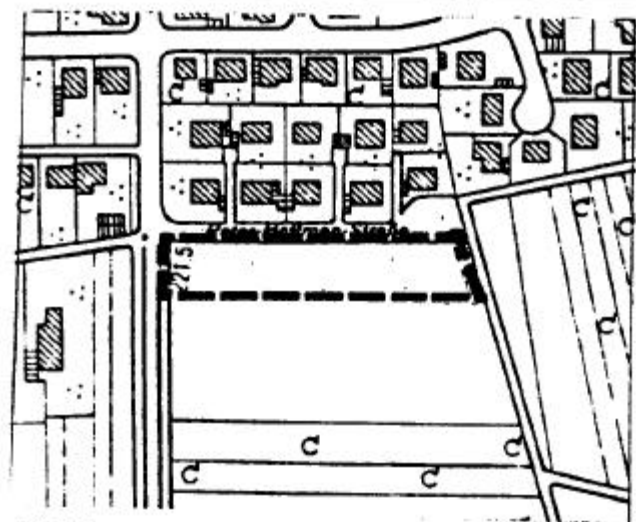
Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer
Bekanntmachung
in Kraft. *)

Mainz, den 02. Januar 1991
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 11.01.1991



Planskizze zur Satzung:
"Westlich der Peter-Hofmann-Straße"